

Abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu einer Beschwerde gegen Audi AG wegen Verletzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Am 5. August 2014 reichte eine Einzelperson (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKS) ein.

Der Beschwerdeführer warf dem Unternehmen darin einen Verstoß gegen Ziffer 9 der Allgemeinen Grundsätze vor, wonach von diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern abgesehen sei, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden im guten Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die Leitsätze oder die Unternehmenspolitik verstoßen.

Die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen als Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen Empfehlungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsinvestitionen dar. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen NKS die Anwendung dieses Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden im Wege der vertraulichen Vermittlung unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner zu Lösungen beizutragen.

Entsprechend der Verfahrenstechnischen Anleitung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hatte die NKS eine erste Evaluierung dahingehend begonnen, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen. Dem Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In einem Schreiben vom 6. Oktober 2014 wurden die Vorwürfe vom Unternehmen zurückgewiesen.

In einem parallel zu diesem Verfahren geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren hatten sich Beschwerdeführer sowie Unternehmen auf einen gerichtlichen Vergleich geeinigt. Der Beschwerdeführer hat daraufhin mit E-Mail vom 28. August 2014 erklärt, die Beschwerde zurückzuziehen.

Eine weitere Untersuchung darüber, ob die Beschwerde zur eingehenden Prüfung durch die NKS angenommen werden sollte, war somit nicht erforderlich. Das Verfahren wurde nicht fortgeführt und ist damit beendet.

Berlin, 21.10.2014

Für die Nationale Kontaktstelle
RD Dr. Malte Hauschild
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie